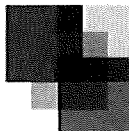


THÜR. LANDTAG POST
01.04.2021 13:04

8407/2021

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

Landesvorsitzender

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Frau Dr. Kristin Eglinski
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19. Februar 2021

Datum
01. April 2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes **Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO Thüringer Landtag**

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Zu oben genannten Antrag nimmt der tbb wie folgt Stellung:

Es dürfte zeitgemäß sein, der Schule als „Verwaltungseinrichtung“ die Führung eines Girokontos zu erlauben. Bisher wird in der Schulordnung ein Konto erwähnt, die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung fehlt aber. Die hier vorgeschlagene Änderung des Thüringer Schulgesetzes ist sinnvoll und schafft Sicherheit für die Schulen.

Die Führung eines Geschäftskontos ist aber immer mit Kosten des kontoführenden Institutes verbunden. Es muss klar sein, wer diese Kosten übernimmt. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das Konto im Namen des Freistaates zu eröffnen, womit dieser die Kosten tragen müsste. Das halten wir organisatorisch für schwierig. Wenn der Schulträger verpflichtet würde, ein Konto für jede Schule zu führen, die Kosten dafür zu tragen und mit seinen an der Schule vorhandenen Personal den Verwaltungsaufwand zu leisten, wäre es ausreichend, der Schulleitung die Verantwortung für das Konto zu übertragen.

Es bedarf jedoch eindeutig weiterer Regelungen im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift. In dieser müssten neben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen, Datenschutzrechtliche Fragen, Nutzung von Bankensoftware, Kostentragung bei Kontoführungsgebühren und der Verwendungszweck als Minimum näher ausgeführt werden. Der tbb bittet um Prüfung, ob die Rechtsgrundlage dafür gegeben ist.

Zum Fragenkatalog

Zu 1.

Aus unserer Sicht liegt die Haftung beim Leiter der Dienststelle Schule. Man kann eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Schul- bzw. Lehrerkonferenz festlegen. Offen ist, ob es durch den Freistaat, ähnlich wie bei der Haushaltsverwaltung des Schulträgers, zu Verhaltensregeln im Um-

gang mit dem Schulkonto kommt. Damit gäbe es weiteren bürokratischen Aufwand für Schulleitung bzw. Lehrkräfte.

Zu 2.

Es ist egal ob der Freistaat oder der Schulträger das Konto führt. Der Aufwand dürfte für die Schulleitung bzw. die Lehrkraft gleich sein. Für jedes Geschäftskonto muss es Regeln geben deren Einhaltung an der Schule Aufwand für Verwaltung nach sich ziehen.

Die jetzigen Probleme entstehen aus anderen Gründen. Wenn der Schulträger bei Einrichtung des Girokontos aus finanziellen Gründen den Service minimiert, tragen den zusätzlichen Aufwand die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte. Die vom Schulträger beschäftigten Mitarbeiter(innen) weigern sich zu Recht diese Aufgaben zu übernehmen.

(Beispiele: keine Onlinekontoführung, Auszüge bzw. Überweisungen nur einmal im Monat u. ä.)

Zu 3.

Neue Regelungen zur Rechtsfähigkeit von Schulen oder Schulleitungen sind nach unserer Einschätzung nicht erforderlich. Wird der Schule als Dienststelle die Aufgabe übertragen ist klar, dass der Dienststellenleiter die Verantwortung dafür trägt. Jedoch bedarf es weitergehender Regelungen für die Ausgestaltung im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift, wie bereits dargestellt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme Informationen und Anregungen für politische Positionierungen und Initiativen beinhaltet. Für ergänzende Hinweise stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender